

## Beschluss des Landrates vom 16.11.2017

Nr. 1787

9. Wahl der Leitenden Jugendanwältin für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022

2017/338, Protokoll gs

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) sagt: Gemäss § 11 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur schweizerischen Jugendstrafprozessordnung wählt der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt. Der Landrat ist an den Vorschlag des Regierungsrats gebunden. Der Regierungsrat schlägt Corina Matzinger Rohrbach zur Wiederwahl vor.

://: Eintreten ist unbestritten.

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) stellt fest, dass es keinen Rückweisungsantrag gibt und sich niemand gegen Stille Wahl stellt.

://: Corina Matzinger Rohrbach wird in Stiller Wahl als Leitende Jugendanwältin für die Amtsperiode von 1. April 2018 bis 31. März 2022 wiedergewählt.